

Programm „Studienbrücke“

Häufig gestellte Fragen zum Studium in Deutschland

Universitäten, Studiengänge und Studieninhalte

- An welchen Universitäten kann ich nach Abschluss der Studienbrücke studieren?
- Welche Fächer kann ich studieren?
- Mit welchem Fach finde ich danach am besten einen Job?
- Woher weiß ich, um was es im Studium geht?
- Prüfungsordnung, Modulhandbuch, KVV...?
- Da ist von einem Praktikum die Rede. Was bedeutet das?
- Bekomme ich Unterstützung an der Uni? An wen kann ich mich wenden?
- Welchen Abschluss bekomme ich und was kann ich damit machen?
- Welche anderen Programme gibt es an anderen Universitäten?

Bewerbung und Zulassung

- Erhalte ich nach Abschluss der Studienbrücke automatisch einen Studienplatz?
- Wann muss ich mich bewerben?
- Wann erfahre ich, ob ich zugelassen werde?
- Kann ich mich auch für zwei Fächer bewerben?
- Was zählt bei der Bewerbung um einen Studienplatz? Olympiaden, Konferenzen...?
- Muss ich Englisch können?
- Muss ich ein Praktikum vor Studienbeginn nachweisen?
- Bekomme ich ein Zimmer im Wohnheim?
- Kann ich mich auch an einer anderen als den drei Partneruniversitäten bewerben?
- Ist ein Hochschulwechsel zu einem späteren Zeitpunkt möglich?
- Kann ich ein Stipendium bekommen?

Rechtliche Fragen

Was benötige ich für die Beantragung des Visums?

Was, wenn ich noch nicht 18 bin?

Können meine Eltern mitkommen?

Was ist der Finanzierungsnachweis?

Was benötige ich, um das Visum nach dem ersten Jahr zu verlängern?

Darf ich während des Studiums ins Ausland reisen?

Darf ich während des Studiums arbeiten?

Kann ich nach dem Studium in Deutschland bleiben und arbeiten?

Zu allen anderen Aspekten des Programms (u.a. Teilnahmevoraussetzungen, Bewerbungs- und Auswahlverfahren, Programmbestandteile) siehe <https://www.goethe.de/russland/studienbruecke>

Universitäten, Studiengänge und Studieninhalte

An welchen Hochschulen kann ich nach Abschluss der Studienbrücke studieren?

Es gibt folgende Partnerhochschulen: Die Ruhr-Universität Bochum (www.rub.de), die Universität Duisburg-Essen (www.uni-due.de) und die Technische Universität Dortmund (www.tu-dortmund.de). Diese drei Universitäten haben sich in der „Universitätsallianz Ruhr“ zusammengeschlossen.

2017 sind die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (www.h-brs.de) und die Europa-Universität Viadrina in Frankfurt (Oder) (www.europa-uni.de) der Studienbrücke beigetreten.

Seit 2018 sind die Rheinisch-Westfälische Hochschule (RWTH) Aachen (www.rwth-aachen.de) und die Universität Siegen (www.uni-siegen.de), seit 2019 die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (www.uni-bonn.de) in der Studienbrücke.

Nur an diesen Hochschulen ist nach Abschluss des Programms „Studienbrücke“ eine Bewerbung möglich.

Welche Fächer kann ich studieren?

Für Absolventen der Studienbrücke bieten die Partnerhochschulen eine begrenzte Anzahl Fächer an, die alle aus dem MINT-Bereich sind (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik). Die Europa-Universität Viadrina bietet den Hochschulzugang im Bereich Wirtschaftswissenschaften. Die Liste wird auf unserer Homepage laufend aktualisiert.

Mit welchem Fach finde ich danach am besten einen Job?

Absolventen von technischen und naturwissenschaftlichen sowie wirtschaftswissenschaftlichen Fächern haben weltweit gute Berufsaussichten. Welche konkreten Berufsfelder nach Abschluss eines bestimmten Programms in Frage kommen oder in welchen Berufen Absolventen häufig arbeiten, steht meistens auf der Webseite des Programms.

Woher weiß ich, um was es im Studium geht?

Als erstes von der Webseite des Programms (Links siehe [Welche Fächer kann ich studieren?](#)). Dort gibt es Hinweise auf die Inhalte, Methoden und wichtigen Fragen des Faches, und häufig auch auf zukünftige Berufsfelder.

Wenn es mehr ins Detail gehen soll, hilft der *Studienverlaufsplan* weiter. Dies ist ein Beispielplan, in dem man sehen kann, in welchem Semester welche Module besucht werden sollen. Im *Modulhandbuch* sind die einzelnen Module beschrieben. Worum geht es? Was ist das Ziel? Was lerne ich währenddessen? Welche Veranstaltungen und Prüfungen gibt es? Es lohnt sich auch, das aktuelle *Vorlesungsverzeichnis* durchzusehen. Dort sind alle Veranstaltungen aufgeführt, die in diesem Semester angeboten werden (siehe auch [Prüfungsordnung, Modulhandbuch, KVV...?](#)).

Eine andere Informationsquelle sind die *Fachschaften*. Das sind Vereinigungen, Organisationen oder Initiativen von Studierenden dieses Faches. Sie haben häufig eine Webseite mit Informationen zum Studium und beantworten gerne Fragen von neuen Studenten.

Prüfungsordnung, Modulhandbuch, KVV...?

Diese Dokumente organisieren das Studium, man sollte sich daher mit ihnen vertraut machen. Die *Prüfungsordnung* (PO) ist wie das Gesetz des Studiums. Sie regelt, was Inhalt und Ziel des Studiums ist, welche Veranstaltungen es gibt, wie lange das Studium dauert usw. Außerdem steht hier, welche Prüfungen abgelegt werden müssen und unter welchen Umständen Leistungen, die an einer anderen Universität oder einem anderen Fachbereich erbracht wurden, anerkannt werden können. Hier findet man auch wichtige Vorgaben zur Abschlussarbeit: Wie lang muss sie sein, wann muss sie angemeldet werden, wer bestimmt das Thema, wer darf betreuen usw. Die Prüfungsordnung kann sich gelegentlich ändern, deshalb finden sich oft mehrere Versionen im Internet. Ausschlaggebend für das eigene Studium ist immer die Prüfungsordnung, die galt, als man das Studium angefangen hat.

Das *Modulhandbuch* führt alle Module mit einer Beschreibung der Ziele und Inhalte auf. Ein Modul ist eine Einheit aus mehreren Veranstaltungen zu einem Thema. Aus wie vielen und welchen Veranstaltungen ein konkretes Modul besteht, steht im Modulhandbuch, ebenso, welche Voraussetzungen bestehen, wie häufig das jeweilige Modul angeboten wird, mit welcher Prüfung es abschließt und in welcher Reihenfolge die Module absolviert werden müssen oder sollen.

Im *Vorlesungsverzeichnis* (VV oder KVV) sind alle Veranstaltungen aufgeführt, die in diesem Semester angeboten werden. Neben Informationen darüber, wann und wo sie stattfinden und wer der Dozent ist, steht hier oft auch eine kurze Beschreibung der Inhalte. Häufig existiert das VV in elektronischer Variante (als online-Datenbank) und als PDF zum Ausdrucken. Mithilfe des VV stellt sich jeder Student seinen Stundenplan zusammen. Dazu gibt es am Anfang des Studiums Informationsveranstaltungen, die Sie unbedingt besuchen sollten!

Da ist von einem Praktikum die Rede. Was bedeutet das?

Wichtig! Unter dem Begriff „Praktikum“ werden zwei ganz unterschiedliche Sachen verstanden: In den Naturwissenschaften ist meist ein „Laborpraktikum“ gemeint, während dessen die Studierenden in kleinen Gruppen unter der Anleitung eines Dozenten oder fortgeschrittenen Studierenden selbstständig vorgegebene Experimente im Labor durchführen und darüber einen Bericht schreiben. Diese Praktika finden häufig in den Ferien oder am Wochenende statt.

In den meisten anderen Fächern, z.B. in den Wirtschaftswissenschaften, ist dagegen ein „Betriebspraktikum“ oder „Industriepraktikum“ gemeint, das heißt die Studierenden sind für einen begrenzten Zeitraum (meist 6 bis 10 Wochen) in einem Unternehmen (einer Organisation, einem Forschungsinstitut, ...) in einem für das Studium relevanten Feld tätig. Die Studierenden müssen sich diese Praktikumsstellen selbst suchen, indem sie sich z.B. auf Ausschreibungen bewerben. Das System ist in Deutschland sehr verbreitet und alle Unternehmen schreiben regelmäßig Stellen für Praktikanten aus. Bei der Bewerbung hilft auch der *CareerService* der Universität. Praktika sind eine gute

Möglichkeit, Arbeitserfahrungen zu sammeln und sich über seine zukünftige Tätigkeit klar zu werden. Auch in diesem Fall müssen die Studenten meistens einen Bericht über ihr Praktikum schreiben.

Für manche Praktika wird auch eine Vergütung gezahlt. Ein Pflichtpraktikum, das von der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, zählt nicht als Erwerbstätigkeit, daher ist dafür keine gesonderte

Arbeitserlaubnis notwendig und es zählt nicht für die 120/240-Tage Regelung, unabhängig von Umfang und Vergütung. Praktika, die freiwillig abgeleistet werden, fallen unter diese Regelung (siehe Darf ich während des Studiums arbeiten?).

Welche Form von Praktikum jeweils gemeint ist, ist aus der Studienordnung bzw. dem Modulhandbuch ersichtlich.

Bekomme ich Unterstützung an der Uni? An wen kann ich mich wenden?

Es gibt an jeder Hochschule einen Ansprechpartner speziell für die Teilnehmer der Studienbrücke (s. Präsentationen der Unis auf der Webseite der Studienbrücke). Außerdem gibt es Vorbereitungskurse, Einführungsveranstaltungen und Mentoring. Was konkret die jeweilige Uni und der jeweilige Fachbereich anbieten, erfahren die Teilnehmer nach der Zulassung. Sie sollten unbedingt alle Veranstaltungen besuchen!

Welchen Abschluss bekomme ich und was kann ich damit machen?

Die meisten von den Partnerhochschulen angebotenen Programme enden mit dem Abschluss *Bachelor of Science* (B.Sc.). Der Bachelor-Abschluss ist der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bologna-System. Der Abschluss ermöglicht sowohl die Berufstätigkeit, als auch ein weiterführendes Studium (Master). Welche Berufsfelder nach Abschluss eines bestimmten Programms in Frage kommen können oder in welchen Berufen Absolventen häufig arbeiten, steht meistens auf der Webseite des Programms.

Alternativ kann ein Master-Studium angeschlossen werden. In Deutschland sind Master-Programme in der Regel konsekutiv, d.h. sie setzen einen Bachelor-Abschluss in dem gleichen oder einem eng verwandten Fach voraus, da auf diese Grundlagen aufgebaut wird. Ein Fachwechsel ist daher nur begrenzt möglich. Das Master-Studium hat eine stärker wissenschaftliche, forschungsorientierte Ausrichtung.

Der deutsche Bachelor-Abschluss wird in den meisten Ländern weltweit anerkannt, ein Master-Studium kann daher auch außerhalb Deutschlands aufgenommen werden. Um ein Master-Studium in Russland aufzunehmen, empfiehlt es sich, sich an eine der sog. Führenden Universitäten zu wenden, die den deutschen Abschluss relativ problemlos anerkennen können. Andernfalls muss er durch Rosglaveksperttsentr nostrifiziert werden, was einige Zeit in Anspruch nimmt. Auf dem russischen und internationalen Arbeitsmarkt wird ein deutscher Abschluss positiv gesehen, besonders bei international tätigen Unternehmen.

Welche anderen Programme gibt es an anderen Universitäten?

Absolventen russischer Schulen haben grundsätzlich keinen direkten Zugang zu deutschen Hochschulen, da das russische Schulabschlusszeugnis nicht als „Hochschulzugangsberechtigung“ (HZB) anerkannt wird. Normalerweise muss entweder ein Studienjahr im Heimatland erfolgreich abgeschlossen oder ein Studienkolleg besucht und eine Feststellungsprüfung abgelegt werden. Erst danach ist ein Studienbeginn an einer deutschen Hochschule möglich.

Für ausländische Schulabgänger existieren nach unserer Kenntnis derzeit vier Sonderprogramme zum direkten Hochschulzugang. Neben der Studienbrücke handelt es sich um das Programm *Studienstart International* der Universität zu Köln, das Programm *Fast Track Bachelor Admission* der RWTH Aachen und das Programm *Viadrina Fast Track* der Europa-Universität Viadrina (Frankfurt/Oder).

An der Universität Köln müssen Studierende ohne direkte Hochschulzugangsberechtigung zunächst das Programm [Studienstart International](#) absolvieren, das ein Semester dauert und von allen Fakultäten für alle Fächer mit Ausnahme von Jura und Lehramts-Studiengängen angeboten wird. Dabei belegen die Studierenden sowohl fachspezifische, als auch übergreifende Kurse (Sprache, Orientierungskurse, Studienkompetenz). Zulassungsvoraussetzung ist Deutsch B2 und der TestAS, die Bewerbungsfrist ist der 15. Juli bzw. 15. Januar (für das Sommersemester).

An der RWTH Aachen können sich Studierende ohne HZB nur für das Fach Maschinenbau bewerben. Das Programm [Fast Track Bachelor Admission](#) sieht im August/September Vorkurse in Deutsch und Mathematik und eine intensive Betreuung während der ersten Semester vor. Bewerbungsfrist ist der 18. Januar, im Februar muss der TestAS abgelegt werden.

Das Programm [Viadrina Fast Track](#) existiert derzeit nur für die Fächer „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ und „Wirtschaft und Recht“. Es sieht ein fachliches und sprachliches Vorbereitungsprogramm ab Juli vor. Bewerbungsfrist ist der 10. Januar, im Februar muss der TestAS abgelegt werden.

Bewerbung und Zulassung

Erhalte ich nach Abschluss der Studienbrücke automatisch einen Studienplatz?

Nein. Nach Abschluss des Programms „Studienbrücke“ können sich die Absolventen an einer oder zwei der Partnerhochschulen für ein oder zwei Fächer ihrer Wahl bewerben. Die Hochschule entscheidet über die Zulassung auf Basis des TestDaF- und TestAS-Ergebnisses und der schulischen Leistungen in den jeweiligen mit dem Studienfach verbundenen Fächern (Biologie, Physik, Mathematik usw.). Es besteht keine Studienplatzgarantie.

Die Entscheidung über die Zulassung zu einem Studiengang trifft allein die Universität auf Basis der eingereichten Unterlagen. Weder der DAAD noch das Goethe-Institut sind hieran beteiligt.

Über Bewerbungen der Absolventen der Studienbrücke entscheidet die Universität besonders schnell, vor dem regulären Zulassungsverfahren. Die Ergebnisse werden bis Ende Juni (für das Wintersemester)

bekannt gegeben. So haben abgelehnte Bewerber genug Zeit, sich an anderen Hochschulen z.B. im Heimatland zu bewerben.

Für die **Europa-Universität Viadrina** gilt folgendes Verfahren: Nach Abschluss des Programms „Studienbrücke“ werden die Teilnehmenden auf der Grundlage des TestDaF- und TestAS-Ergebnisses für ein Studium an der Viadrina ausgewählt. Die ausgewählten Teilnehmenden besuchen im Juli und August einen fachlichen Vorbereitungskurs in Frankfurt (Oder) und müssen im August eine Zugangsprüfung ablegen. Sofern die Prüfung bestanden wurde, beginnen die Teilnehmenden ihr Studium der Wirtschaftswissenschaften ab dem Wintersemester (01.10.) an der Europa-Universität.

Wann muss ich mich bewerben?

Teilnehmer der **Studienbrücke Nordrhein-Westfalen**, die in der elften Klasse sind und den TestDaF und TestAS abgelegt haben, können sich im **Mai / Juni des letzten Schuljahrs** ausschließlich über das Online-Verfahren „Studienbrücke Deutschland“ bewerben. Nähere Informationen hierzu bekommen die Teilnehmer in einem Informationsschreiben zum Bewerbungsverfahren.

Mit Kandidat/innen für die RWTH Aachen wird ein Skype-Interview geführt.

Für die Bewerbung an der **Studienbrücke Viadrina** müssen Sie die Bewerbungsunterlagen **Anfang April** direkt an die Viadrina schicken. Zeitnah erhalten Sie eine Rückmeldung, ob Sie den Vorbereitungskurs im Juli und August an der Viadrina besuchen, die Zugangsprüfung absolvieren und ab dem 01.10. Ihr Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina aufnehmen können.

Wann erfahre ich, ob ich zugelassen werde?

Bis Ende Juni (für das darauffolgende Wintersemester). Wenn der Bewerber nicht zugelassen wurde, hat er somit genug Zeit, sich an anderen Universitäten zu bewerben.

Bei der **Studienbrücke Viadrina** erfahren Sie **Mitte April des letzten Schuljahrs**, ob Sie den Vorbereitungskurs im Juli und August an der Viadrina besuchen, die Zugangsprüfung absolvieren und ab dem 01.10. Ihr Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Europa-Universität Viadrina aufnehmen können.

Kann ich mich auch für zwei Fächer bewerben?

Ja, was die Universitäten in Nordrhein-Westfalen anbetrifft, ist das sogar erwünscht. Sie sollten sich parallel an zwei der Universitäten bewerben, und zwar jeweils für zwei Fächer: ein Fach als erste Priorität und ein zweites Fach als zweite Priorität. Die zweite Priorität wird berücksichtigt, wenn in die Bewerbung für die erste Priorität abgelehnt wird.

Bei der **Studienbrücke Viadrina** können Sie sich bis zum Auswahlgespräch Ende März bzw. Anfang April entscheiden, ob Sie den Studiengang „Internationale Betriebswirtschaftslehre“ oder „Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht“ wählen.

Was zählt bei der Bewerbung um einen Studienplatz? Olympiaden, Konferenzen...?

Bei der Bewerbung um einen Studienplatz an einer der sechs Partnerhochschulen werden vor allem drei Aspekte berücksichtigt: Das Ergebnis des TestDaF (mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Bereichen bzw. mind. insgesamt 16 Punkte (nur RUB, TU Dortmund)) bzw. das DSDII, das Ergebnis des TestAS (mindestens 100 Punkte im Kerntest sowie im Fachmodul), und die Noten in den für den gewählten Studiengang relevanten Fächern im Schulabschlusszeugnis bzw. in den letzten Zeugnissen oder dem Studienbuch. Die Durchschnittsnote des Schulabschlusszeugnisses sollte 4,5 bis 5 betragen.

Dabei wird das Profil der Schule berücksichtigt, d.h. eine 4 in Physik an einem Gymnasium mit Physik-Schwerpunkt ist mehr wert als die gleiche Note an einer Schule ohne entsprechenden Schwerpunkt, da angenommen wird, dass der Unterricht an ersterem anspruchsvoller ist. Falls das Schulabschlusszeugnis noch nicht vorliegt, bewerben Sie sich mit den Zeugnissen der vergangenen zwei Jahre.

Weitere Aspekte wie die erfolgreiche Teilnahme an Olympiaden, Konferenzen und Wettbewerben werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mit dem gewählten Studienfach in Verbindung stehen. Das heißt, bei einem Bewerber für das Fach Physik wird die Teilnahme an einer Physik-Olympiade berücksichtigt, nicht aber die Teilnahme an einem Wettkampf im Schwimmen oder einer Olympiade für russische Literatur. Bitte reichen Sie nur die Nachweise ein, die wirklich relevant sind.

Das Schulabschlusszeugnis muss ins Deutsche übersetzt und die Übersetzung notariell beglaubigt werden.

Muss ich Englisch können?

Das hängt vom Fach ab und steht unter „Zulassungsvoraussetzungen“. In den Naturwissenschaften ist ein großer Teil der Fachliteratur auf Englisch, selbst wenn es nicht explizit gefordert wird, sind Englischkenntnisse daher sehr nützlich. Häufig werden an den Universitäten spezielle Sprachkurse angeboten, etwa „Englisch für Ingenieure“. Diese Möglichkeit sollte man unbedingt nutzen!

Muss ich ein Praktikum vor Studienbeginn nachweisen?

Bei einigen Fächern ist ein Praktikum im Umfang von acht Wochen Voraussetzung für die Zulassung („Bauingenieurwesen“ und „Umwelttechnik und Ressourcenmanagement“ an der Ruhr-Universität Bochum). Teilnehmer der Studienbrücke müssen dieses Praktikum erst bei Anmeldung der Bachelorarbeit nachweisen. Das bedeutet, sie können sich ohne das Praktikum bewerben und das Studium aufnehmen, und können das Praktikum während des Studiums absolvieren, zum Beispiel während der ersten Semesterferien.

Bekomme ich ein Zimmer im Wohnheim?

Die Partnerhochschulen bemühen sich darum, den Studierenden einen Wohnheimplatz zur Verfügung zu stellen. Es gibt jedoch keine Garantie! Jedes Jahr gibt es mehr Bewerber als Plätze im Wohnheim. Die Bewerber sollten sich deshalb sofort nach Erhalt der Zulassung für einen Wohnheimplatz bewerben. Je früher, desto größer die Chancen, einen Platz zu bekommen und im Wohnheim seiner Wahl unterzukommen. Die Europa-Universität Viadrina organisiert auf Wunsch einen garantierten Platz in einem der Wohnheime des Studentenwerks Frankfurt (Oder).

Außerdem können die Studierenden eine Wohnung oder ein Zimmer in einer Wohngemeinschaft auf dem freien Markt suchen.

Kann ich mich auch an einer anderen als den Partneruniversitäten bewerben?

Ja, aber nur im Rahmen der dort geltenden Zulassungsverfahren. Die Studienbrücke wird von anderen Hochschulen nicht als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt, es wird also kein direkter oder prioritärer Zugang gewährt, auch nicht innerhalb Nordrhein-Westfalens oder Brandenburg. In der Regel muss das Studienkolleg besucht werden (siehe Welche anderen Programme gibt es an anderen Universitäten?). Die im Rahmen der Studienbrücke abgelegten Tests (TestDaF und TestAS) sind jedoch universell gültig und können auch bei anderen Programmen vorgelegt werden. Ebenso sind die erworbenen Sprachkenntnisse natürlich auch woanders nützlich.

Umgekehrt besteht keine Garantie, nach Abschluss des Programms an einer der Partneruniversitäten zugelassen zu werden. Dies hängt von den TestDaF- und TestAS-Ergebnissen sowie den schulischen/studentischen Leistungen in den jeweiligen Fächern ab (siehe Erhalte ich nach Abschluss der Studienbrücke automatisch einen Studienplatz?).

Ist ein Hochschulwechsel zu einem späteren Zeitpunkt möglich?

Theoretisch ja, es gibt aber keine Präzedenzfälle. Da die Studienbrücke von anderen Universitäten nicht als Hochschulzugangsberechtigung anerkannt wird, verliert der Bewerber auf jeden Fall mindestens ein Jahr. Es kann sein, dass ein Studienkolleg absolviert oder eine Feststellungsprüfung abgelegt werden muss. Die Entscheidung über eine Aufnahme hängt von der aufnehmenden Universität ab. Wir empfehlen nachdrücklich, die Hochschule während des Bachelor-Studiums nicht zu wechseln. Grundsätzlich sollte man sich zu Beginn entscheiden, an welcher Universität man studieren will, und nicht von Anfang an auf einen Wechsel spekulieren. Das erschwert die Eingewöhnung vor Ort und kann sich negativ auf den Studienerfolg auswirken.

Ein Fachwechsel innerhalb der gleichen Hochschule ist einfacher möglich, wenn es sich um verwandte Fächer handelt. Auch hier trifft das aufnehmende Programm die Entscheidung.

Kann ich ein Stipendium bekommen?

Es gibt kein DAAD-Stipendienprogramm für grundständige (=Bachelor-) Studiengänge. Die Studierenden können sich jedoch bei anderen Trägern um ein Stipendium bewerben, z.B. den FAQ Studienbrücke

politischen Stiftungen (siehe www.funding-guide.de, www.stipendiendatenbank.de). Diese nehmen Bewerbungen in der Regel erst ab dem 2. Fachsemester entgegen. Auch das „Deutschlandstipendium“, das von den Universitäten selbst vergeben wird, kommt in Frage, es kann bereits vor Studienbeginn für das erste Semester beantragt werden (Höhe: 300€ monatlich für ein Jahr, Wiederbewerbung möglich, Informationen auf den Seiten der Partnerhochschulen). Sowohl die Stiftungen als auch die Universitäten haben häufig weitere, über die fachliche Exzellenz hinausgehende Kriterien, z.B. gesellschaftliches Engagement.

Rechtliche Fragen

Was benötige ich für die Beantragung des Visums?

Siehe <https://germania.diplo.de/blob/1611632/0e392a29625c25c945dc59d607e0c0f7/studium-data.pdf>

Damit man sofort nach Erhalt des Zulassungsbescheides das Visum beantragen kann, sollte man schon vorher mit der Vorbereitung aller notwendigen Unterlagen beginnen. Unbedingt zu bedenken: Es muss ein Finanzierungsnachweis für das erste Studienjahr in Höhe von derzeit 8640€ erbracht werden, z.B. über ein Sperrkonto (siehe Was ist der Finanzierungsnachweis?).

Achtung: Studierende müssen unbedingt ein *Studiervisum* (Aufenthaltszweck: Studium) beantragen. Ein anderes Visum kann vor Ort nicht verlängert oder umgewandelt werden.

Was, wenn ich noch nicht 18 bin?

Bei der Visa-Beantragung sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen (notarielle Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten zur alleinigen Ausreise und zum dauerhaften Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet mit 2 Kopien; schriftlicher Nachweis darüber, wer im Bundesgebiet mit der Wahrnehmung der Personensorge beauftragt wird, mit jeweils 2 Kopien; sowie Geburtsurkunde des Antragstellers mit 2 Kopien). Wenn möglich, sollte ein in Deutschland lebender Verwandter die Personensorge übernehmen. Andernfalls müssen individuelle Regelungen mit der Universität getroffen werden.

Können meine Eltern mitkommen?

Nur, wenn ihr Aufenthalt eine eigene rechtliche Grundlage hat, z.B. zum Zweck der Beschäftigung (z.B. Blaue Karte EU, §19a AufenthG) oder als Tourist.

Im Rahmen des Familiennachzugs können nur Ehegatten und minderjährige Kinder nachziehen (sofern ausreichend Wohnraum zur Verfügung steht und die Finanzierung sichergestellt ist) (§27-§36 AufenthG). Ein Nachzug von Eltern zu in Deutschland lebenden ausländischen Studierenden ist nicht vorgesehen.

Was ist der Finanzierungsnachweis?

Antragsteller müssen bei Beantragung des Visums nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel zur Finanzierung des ersten Studienjahres verfügen. Derzeit müssen 10236€ nachgewiesen werden. Dieser Betrag orientiert sich am BAföG-Höchstsatz und wird regelmäßig angepasst.

- Finanzierungsnachweis zum Studienaufenthalt für min. das erste Studienjahr in Höhe von 10236,- Euro mit 2 Kopien, z.B.:
 - Sperrkonto in entsprechender Höhe bei einer deutschen Bank
 - Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 AufenthG
 - nicht älter als 6 Monate und mit dem Aufenthaltszweck: Studium
 - Nachweis über ein ausreichendes Guthaben auf einem hiesigen [russischen] Konto
 - Bitte beachten Sie, dass im Laufe des Visumverfahrens die Eröffnung eines Sperrkontos erforderlich werden kann. Sie werden in diesem Fall entsprechend informiert und um die Vorlage eines solchen Nachweises gebeten.
 - Wird der Nachweis über das Konto eines Elternteils/ der Eltern geführt, muss das Verwandtschaftsverhältnis durch die Vorlage einer Geburtsurkunde mit 2 Kopien nachgewiesen werden.
 - In diesem Fall muss des Weiteren
 - eine einfache Verpflichtungserklärung des Elternteils/ der Eltern mit 1 Kopie,
 - eine Gehaltsbescheinigung mit 2 Kopien sowie
 - 2 Kopien der Datenseite der Auslands- oder Inlandspässe des Elternteils/ der Eltern vorgelegt werden.
 - Stipendienzusage i. H. v. 720,- Euro/monatlich (*siehe Kann ich ein Stipendium bekommen?*)
 - Fällt das Stipendium niedriger aus, muss die Differenz entsprechend der aufgezeigten Alternativen nachgewiesen werden.
- Bitte erläutern Sie auch, wie die Finanzierung des Studiums über das erste Jahr hinaus sichergestellt werden soll.

Aus: <https://germania.diplo.de/blob/1611632/0e392a29625c25c945dc59d607e0c0f7/studium-data.pdf>

Was benötige ich, um das Visum nach dem ersten Jahr zu verlängern?

Das Visum wird zunächst für drei Monate ausgestellt. Vor Ort stellt die zuständige Ausländerbehörde einen Aufenthaltstitel zu Studienzwecken aus (§16 AufenthG). Der Aufenthaltstitel funktioniert wie ein inländischer Ausweis und ist in der Regel auf ein, manchmal zwei Jahre befristet. Es ist wiederum ein Finanzierungsnachweis (wie bereits bei der Beantragung des Visums) nötig. Dabei können auch Teilstipendien oder eigene Einnahmen aus Nebentätigkeiten berücksichtigt werden.

Der Aufenthaltstitel wird regelmäßig verlängert, sofern die Regelstudienzeit nicht um mehr als 3 Semester überschritten wird. Gegebenenfalls muss ein Studienverlaufsnachweis erbracht werden, aus dem hervorgeht, dass das Studium innerhalb von maximal zehn Jahren abgeschlossen wird. Diesen Nachweis stellt die Universität aus.

Darf ich während des Studiums ins Ausland reisen?

Ja. Inhaber des deutschen Aufenthaltstitels zu Studienzwecken genießen Reisefreiheit innerhalb der EU und dürfen sich ohne gesonderte Genehmigung bis zu drei Monate innerhalb von sechs Monaten in einem anderen Mitgliedsstaat aufhalten. Wird ein längerer Aufenthalt angestrebt, z.B. im Rahmen eines Auslandssemesters, muss in der Regel ein Visum bzw. Aufenthaltstitel des Ziellandes beantragt werden, Informationen erteilt die Auslandsvertretung des jeweiligen Landes. Eine Teilnahme an EU-Mobilitätsprogrammen wie ERASMUS oder Austauschprogrammen der Hochschulen ist grundsätzlich möglich.

Wird Deutschland für mehr als sechs Monate am Stück verlassen, führt dies zum Erlöschen des Aufenthaltstitels, sofern nicht vorher mit der Ausländerbehörde vor Ort eine längere Frist vereinbart wurde (z.B. im Zusammenhang mit einem Auslandssemester).

Darf ich während des Studiums arbeiten?

Ja, bis zu 120 ganze oder 240 halbe Tage im Jahr, plus unbegrenzt vorgeschriebene Praktika (siehe Da ist von einem Praktikum die Rede. Was bedeutet das?) und Tätigkeit als studentische Hilfskraft an der Universität („studentische Nebentätigkeit“) (§16 Abs. 3 AufenthG). Für eine darüber hinausgehende Beschäftigung ist eine gesonderte Erlaubnis der Ausländerbehörde und der Agentur für Arbeit nötig. Selbstständige Arbeit (zum Beispiel Honorartätigkeit auf eigene Rechnung) ist grundsätzlich nicht erlaubt.

Studierende sollten während des Semesters nicht mehr als 20 Wochenstunden arbeiten, da sie ansonsten ihren Studierendenstatus verlieren und als Arbeitnehmer gelten. Dies kann, neben erhöhten Versicherungsbeiträgen, auch zum Verlust des aufenthaltsrechtlichen Status führen, der an das Studium geknüpft ist.

Kann ich nach dem Studium in Deutschland bleiben und arbeiten?

Ja. Absolventen deutscher Hochschulen können nach Studienabschluss einen Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche für bis zu 18 Monate beantragen (§16 Abs. 4 AufenthG). Während dieser Zeit dürfen sie unbegrenzt erwerbstätig sein, auch selbstständig. Wenn eine der Qualifikation entsprechende Stelle gefunden wurde und der Lebensunterhalt sichergestellt ist, kann man eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis beantragen (§18 oder 19a AufenthG). Für fachfremde Tätigkeiten, für die der erworbene Abschluss nicht vorausgesetzt wird, wird keine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Über die Angemessenheit entscheidet die Ausländerbehörde.

Mit dem deutschen Abschluss ist auch ein Berufseinstieg in Russland oder in anderen Staaten möglich, da er weltweit anerkannt wird. Gerade Abschlüsse im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich werden hoch geschätzt.